

Wenn der Betriebsprüfer kommt...

darf er von Ihnen die für die Besteuerung relevanten Daten in digitalisierter Form verlangen. Es findet dann die so genannte digitale Betriebsprüfung nach GDPdU statt. Manche meinen, dies hieße: „**Gib Dem Prüfer deine Unterlagen**“, aber in der Steuerbürokratie steht diese sperrige Abkürzung für „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“.

Das Hoffen der Finanzverwaltung, wie sollte es auch anderes sein, geht in Richtung höheres Steueraufkommen. Die Prüfsoftware eröffnet Möglichkeiten, nach bestimmten Begriffen und auffälligen Buchungen zu suchen und erleichtert die Arbeit des Betriebsprüfers. Er kann in kurzer Zeit umfangreiche Datenbestände untersuchen und einen elektronischen Abgleich der Datenbestände von vergleichbaren Steuerpflichtigen durchführen.

Wichtig für den Steuerpflichtigen wird die Trennung steuerlich relevanter von betriebsinternen Daten, um so genannte Zufallsfunde zu verhindern, die auch verwertet werden dürfen. Unsere Empfehlung: Setzen Sie sich schon heute mit diesem Thema auseinander! Laut der wohl ersten Entscheidung zur digitalen Betriebsprüfung kann der Steuerpflichtige nicht darauf bestehen, dass sich ein Außenprüfer auf Papier beschränkt. Ein Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht, auf der Vorlage einer CD-ROM zu bestehen.

Christian Sander, Rechtsanwalt, Pischel & Kollegen, Christian.Sander@Pischel.info